

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 651 133/3-V/A/2/82

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 11. November 1982, mit dem das Niederösterreichische Landwirtschaftskammergesetz, LGB1. 6000-2 geändert wird

zu GZ Ltg G 125-1982 vom 11. November 1982

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

<u>in Wien</u>

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0 22 2) 66 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 Sachbearbeiter KÖHLER

Klappe 2249 Durchwahi

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Amt der NO Landesregierung Laudhag

2 8. DEZ. 1932 11g.-G-125/1

Serb! Deliage:
Stemps

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 1982 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 11. November 1982, mit dem das Niederösterreichische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000-2 geändert wird gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und im Hinblick auf das sich aus Art. 18 B-VG ergebende Gebot der hin-reichenden Bestimmtheit gesetzlicher Anordnungen sind Bestimmungen wie § 1 Abs. 2 letzter Satz des Niederösterreichischen Landwirtschaftskammergesetzes, i.d.F. des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, die im übrigen unverändert aus der Stammfassung übernommen wurde, problematisch.

Gerade in der Niederösterreichischen Rechtsordnung, die nicht zuletzt aufgrund des Rechtsbereinigungsgesetzes 1978, LGBl. 0005-5, in dieser Hinsicht als vorbildlich gelten kann, stellt eine derartige Bestimmung einen Fremdkörper dar. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung, nach einer Prüfung, welche "abweichenden" Regelungen noch gelten, zu novellieren!

23. Dezember 1982 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER

Für die Richtigkeit der Ausfertigung 1